



Bundesministerium für Gesundheit und Frauen  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588  
E [sp@wko.at](mailto:sp@wko.at)  
W <http://wko.at/sp>

per E-Mail  
[vera.pribitzer@bmgf.gv.at](mailto:vera.pribitzer@bmgf.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMGF-96100/0006-II/A/6/2017  
21.4.2017

Unser Zeichen, Sacharbeiter  
Sp 961/17/Mag. BF/SM  
Mag. Fadler

Durchwahl  
3714

Datum  
18.5.2017

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Primärversorgung in Primärversorgungseinheiten (Primärversorgungsgesetz 2017 - PVG 2017) erlassen und das Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Unterbringungsgesetz geändert werden (Gesundheitsreformumsetzungsgesetz 2017 - GRUG 2017), Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) bedankt sich für die Übermittlung der oben angeführten Gesetzesentwürfe und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Umsetzung von zukunftsorientierte Maßnahmen zur Weiterentwicklung des österreichischen Gesundheitssystems im Rahmen der Gesundheitsreform werden durch die WKÖ grundsätzlich befürwortet. Wir begrüßen die gesundheitspolitische Idee, die interdisziplinäre Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen der Gesundheitsberufe zu stärken. Weiters begrüßen wir, dass die Bestimmung nach § 9, wonach in Primärversorgungseinheiten Ärzte andere Ärzte anstellen dürfen, entfallen ist und treten dafür ein, dass diese Bestimmung nicht wieder in das Gesetz aufgenommen wird.

Die Verbesserung der Zugänglichkeit zu Gesundheitsleistungen, längere Öffnungszeiten zu Tagesrandzeiten, kontinuierliche Versorgung von chronisch Erkrankten und die Entlastung des stationären Bereichs sind wichtige Ziele, die von der WKÖ positiv bewertet werden. Ob die gewünschten Effekte durch das Gesetz tatsächlich eintreten werden, ist aus jetziger Sicht noch offen, da dies im Wesentlichen von der entsprechenden Ausgestaltung im RSG sowie den Versorgungskonzepten der einzelnen PVE abhängt.

Die Intention des Gesetzgebers, eine bessere Versorgung der Patienten durch Stärkung des niedergelassenen Bereiches zu ermöglichen, ist somit als grundsätzlich positiv zu bewerten.

Einige Gesetzesstellen sind aus Sicht der WKÖ jedoch nicht dafür geeignet, dieses anvisierte Ziel zu erreichen bzw. sind diese als kontraproduktiv zu bewerten und werden durch die WKÖ abgelehnt:

§ 10 Z 4 PVG: In dieser Bestimmung wird ausgeführt, dass die PVE in Form von selbständigen Ambulatorien nur von gemeinnützigen Anbietern gesundheitlicher und sozialer Dienste, Krankenversicherungsträgern oder Gebietskörperschaften betrieben werden dürfen.

Diese Einschränkung ist sachlich nicht gerechtfertigt und stellt eine Ungleichbehandlung der selbständigen Ambulatorien dar, die gemäß § 2 Abs 5 PVG ebenso zur Errichtung von PVE an einem Standort berechtigt sind, wie Gruppenpraxen. Durch diese Bestimmung sind de facto sämtliche private Anbieter von der Betreibung einer PVE ausgeschlossen. Dieser Ausschluss stellt eine Diskriminierung dar, die sachlich nicht gerechtfertigt ist.

§ 14 Abs. 2 PVG: Diese Bestimmung normiert eine Bevorzugung von Gruppenpraxen vor allen anderen Versorgungsformen, u.a, Ambulatorien, bei der Vergabe von Primärversorgungsverträgen. Im Vergabeprozess werden die Ambulatorien erst zuletzt eingeladen, wenn sich keine geeigneten Bewerber für die PVE finden. Dies stellt einen eklatanten Widerspruch zu Abs. 1 dar, wonach die Auswahl objektiv und nicht-diskriminierend zu erfolgen hat.

ASVG/ GSVG Bestimmungen: Die WKÖ befürwortet eine stärkere Einbindung der SVA in den gesamten Primärversorgungsprozess. Die SVA soll als sachlich zuständiger Krankenversicherungsträger für die selbständig Erwerbstätigen ebenso im Vergabeprozess (§ 14 PVG) als auch in den gesamtvertraglichen Regelungen mit einem Zustimmungsrecht eingebunden werden (§ 342b, 342c,...).

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin